

Gesundheitsschutz in Schule – neben Infektionsschutz auch Arbeitsschutz beachten!

Assessor jur. Christoph Becker



© Md.Moniruzzaman/iStock/Getty Images Plus

Schule in Corona Zeiten bedeutet für Schulleitungen neben der Gewährleistung von Regelunterricht in erster Linie: Planung von Maßnahmen zur Minimierung corona-bedingter Gefahren für Lehrkräfte, nicht-pädagogisches Personal, Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Dritte. Hierbei wird leicht übersehen, dass neben dem Infektionsschutz auch der Arbeitsschutz zu beachten ist. Das Hauptproblem besteht darin, die Vielzahl der geltenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen zu sichten, einzuordnen und umzusetzen. Der Beitrag stellt die **Grundstrukturen dieses Regulationssystems mit kurzem Hinweis auf den Arbeitsschutz** überblickartig dar. Gleichzeitig werden **Tipps zum Auffinden** dieser rechtlichen Ressourcen gegeben.

1. Das Corona-Normengeflecht im Überblick

Infektionsschutzrecht von Bund und Ländern

Das Infektionsschutzrecht des Bundes und seiner Konkretisierung in den entsprechenden Corona-Schutzverordnungen der Länder stellt den präventiven Zweck seiner Regelungen in den Vordergrund:

§ 1 IfSG Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

...

Abs. 1 bezeichnet als „die **wesentlichen Elemente**“ zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten Vorbeugung, frühzeitige Erkennung von Infektionen und Verhinderung der Weiterverbreitung. Diese drei Elemente entsprechen den drei unterschiedlichen Ansätzen, die in den §§ 2 ff. IfSG geregelt sind (Kießling, Infektionsschutzgesetz 2020).

Arbeitsschutzrecht

Das im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) des Bundes normierte Arbeitsschutzrecht nimmt die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der rechtlichen Sonderbindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Blick:

§ 1 ArbSchG

Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. ²Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen und findet im Übrigen die Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1799) auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone Anwendung.

...

Das ArbSchG gilt gem. § 1 Abs.1 Satz ArbSchG grundsätzlich für Personen in allen Tätigkeitsbereichen und findet daher Anwendung auf sämtliche privaten oder öffentlichen Tätigkeiten – gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, verwaltungsmäßige sowie dienstleistungs- oder ausbildungsbezogene, kulturelle und Freizeittätigkeiten (Kollmer/Klindt/Schucht, ArbSchG § 1 Rz. 53, 3. Aufl. 2016) – und betrifft daher auch alle im System Schule Beschäftigten.

Schulrecht der Bundesländer

Im Schulrecht der Bundesländer wird der Gesundheitsschutz als Befugnis der Schulleitungen zur Abwehr von Gefahren im Bereich Gesundheit geregelt.

So regelt beispielsweise § 54 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen den Ausschluss von Schülerinnen oder Schülern, wenn diese konkrete Gefahren für die Gesundheit anderer darstellen:

§ 54 SchulG NRW

Schulgesundheits

...

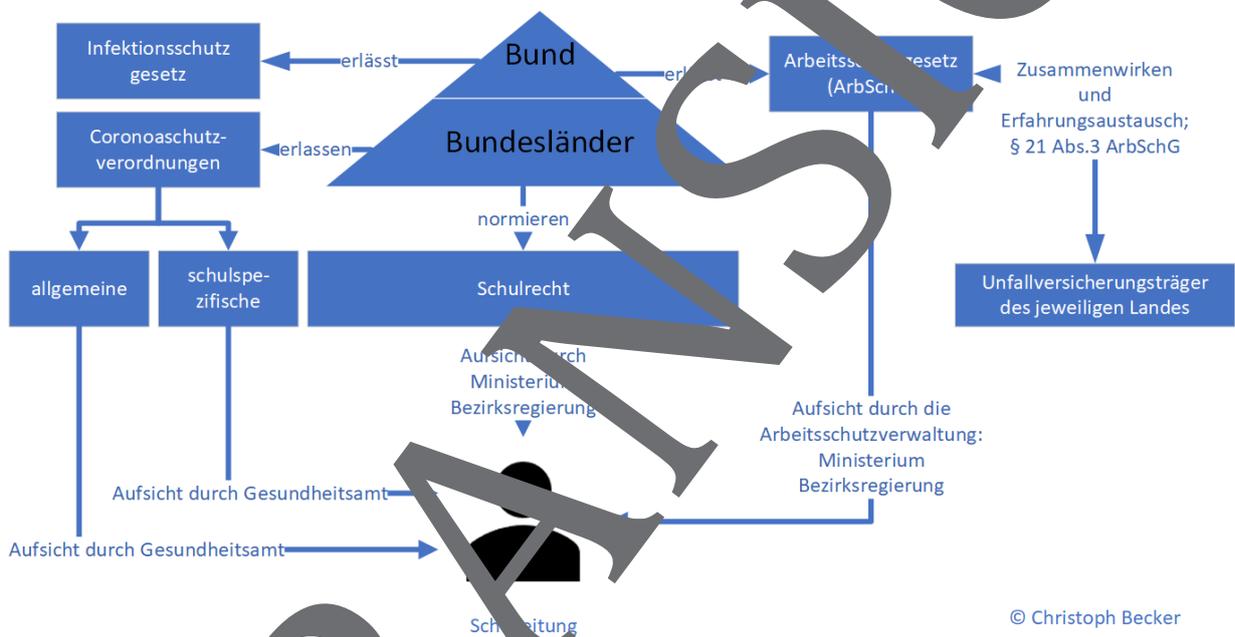
(4) ¹Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.

²Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des schül-ärztlichen Dienstes. ³Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.

...

Der Vielfalt der u.a. coronabedingten Normen korrespondiert mit einer Mehrzahl von Behörden, mit denen Schulleitungen in Corona Zeiten zu tun haben:

Übersicht: Schulleitungen im Normengeflecht des Gesundheitsschutzes in Schule



© RAABE 2020

© Christoph Becker

2. Der Arbeitsschutz im „Spezialrecht“ der jetzigen Corona-Pandemie

Wie bereits oben ausgeführt, spielen die Regelungen des Arbeitsschutzrechts im Vergleich zu dem derzeit durch die Corona-Pandemie geprägten Infektionsschutzrecht eine scheinbar untergeordnete Rolle.

Eine solche Annahme wäre jedoch unzutreffend, da **die Bestimmungen des Arbeitsschutzrechts (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) gleichberechtigt neben dem Infektionsschutzrecht stehen** und gleichermaßen Geltungsansprüche.

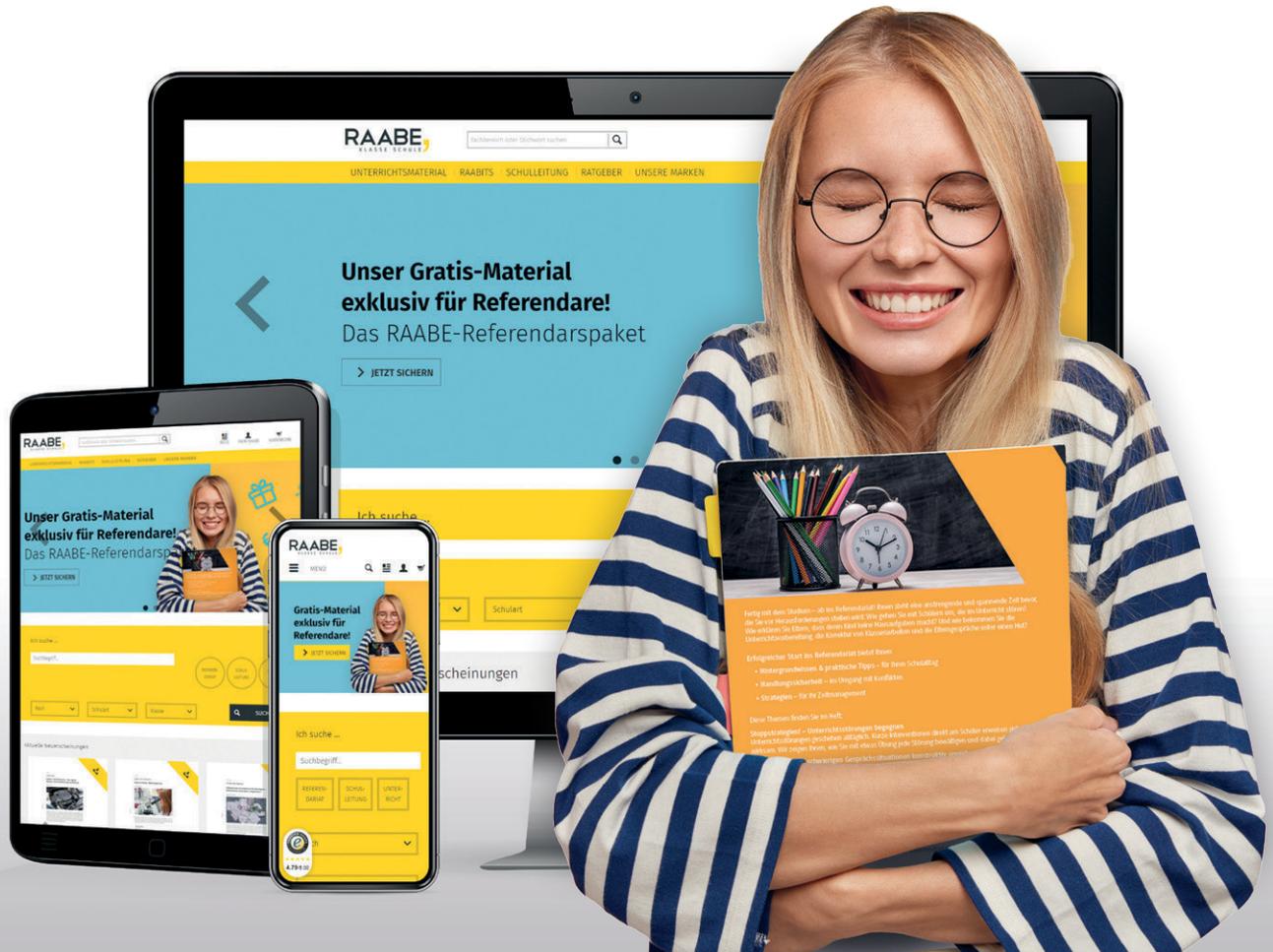
Gem. § 5 Abs.1 ArbSchG hat der Arbeitgeber, der diese Aufgabe sektoral auf Schulen übertragen

(1) durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

....

Sie wollen mehr für Ihr Fach?

Bekommen Sie: Ganz einfach zum Download im RAABE Webshop.



Über 5.000 Unterrichtseinheiten
sofort zum Download verfügbar



Webinare und Videos
für Ihre fachliche und
persönliche Weiterbildung



Attraktive Vergünstigungen
für Referendar:innen
mit bis zu 15% Rabatt



Käuferschutz
mit Trusted Shops



Jetzt entdecken:
www.raabe.de